



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 13.03.2012	Aktenzeichen: 680-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.04.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	17.04.2012	Vorberatung	
Stadtrat	08.05.2012	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der Verkehrsanlage Moltkestraße/ Reduitstraße in Landau in der Pfalz
2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.

Die Erneuerung der

Straßenbeleuchtung

Straßenoberflächenentwässerung

sind als beitragspflichtige Teileinrichtungen der Verkehrsanlage Moltkestraße / Reduitstraße abzurechnen.

Die Verkehrsanlage ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

2.

Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 35 % festgesetzt.

Begründung:

1.

Zur Straßenbeleuchtung

Zur Durchführung der Kanalbaumaßnahme im Bereich der Reduitstraße war die De-montage der Überspannung und die Montage von 2 neuen Mastleuchten und deren Stromversorgung erforderlich. Da die entfernte Straßenbeleuchtung nicht mehr den DIN-Vorschriften entsprach und darüber hinaus deren Nutzungsdauer abgelaufen war, erfüllt die durchgeführte Maßnahme den Tatbestand der Erneuerung im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Landau in der Pfalz mit der Maßgabe, dass dafür Ausbaubeiträge zu erheben sind.

Die Maßnahme wurde im Jahre 2008 abgeschlossen.

2.

Zur Straßenoberflächenentwässerung

Von Seiten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau in der Pfalz wurde festgestellt, dass der Straßenkanal in der Moltke- und Reduitstraße erhebliche Schäden aufwies und deshalb im Inliner-Verfahren zu sanieren war. Die Schäden an Straßenkanälen werden nach den Schadensklassen 1 bis 5 unterschieden. Der Kanal in der Moltke- und Reduitstraße war in die Schadensklasse 4 und 5 einzustufen.

Die Maßnahme wurde im Jahre 2008 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtungen einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen. Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse war die Ausbaumaßnahme unter Buchstabe b.)

einzustufen.

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstreckt sich die Verkehrsanlage von der Martin-Luther-Straße im Süden bis zur Industriestraße im Norden.

Diese Beurteilung hat zur Folge, dass alle Grundstücke entlang der so definierten Verkehrsanlage zu Beiträgen für die Ausbaumaßnahme herangezogen werden müssen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - 5 v.H. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die in Rede stehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage Moltkestraße / Reduitstraße erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr aufweisen, wird für sie ein Stadtanteil von 35 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Abrechnungsgebiet Nr.	Bürgeranteil	Stadtanteil
Moltkestraße / Reduitstraße	65 %	35 %

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von den zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage erschlossen werden. Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Abrechnungsgebiet Moltke-/Reduitstraße

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung
Dezernat II

Schlusszeichnung:

--